

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 272/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Moniek L. [REDACTED],

M[REDACTED]. Q[REDACTED]/Canada, D[REDACTED] Hr. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung in Hamburg:

Adolph-Schönfelder-Str. 5,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 4. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Beschwerde wendet sich gegen die Feststellung des Berufungsrichters, die verfolgungsbedingte angstneurotische phobische Fehlhaltung verringere seit 1951 die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht mehr um mindestens 25 v.H.. Sie ist nicht begründet, weil keine der in § 219 Abs. 2 BBG genannten Voraussetzungen für die Zulassung der Revision vorliegt. Der Berufungsrichter war aus Rechtsgründen nicht gehindert, mit den Sachverständigen Prof. Dr. von B. und Dr. A. bei der Bestimmung der Höhe der Erwerbsminderung den Umstand heranzuziehen, daß der Kläger in Kanada mit Erfolg ein Restaurant betreibt (vgl. BGH Rnw 1968, 403 Nr. 9). Die Beschwerde irrt, wenn sie aus BGH Rnw 1958, 398 und dem auf den Einzelfall der Schädigung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

